



Klienteninformation

Tschechische Republik

13. Mai 2021

Neue Regelungen für die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern

Am 1. Juni 2021 tritt das neue Gesetz zur Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern in Kraft. Im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage wurde der Umfang der zu erfassenden Angaben erweitert, und es wurden vor allem Sanktionen bei Nichteinhaltung eingeführt. Das Register wird öffentlich zugänglich sein.

Die neue Regelung wird fast alle Handelsgesellschaften betreffen, auch solche, die ihre Verpflichtungen nach der bestehenden Gesetzeslage erfüllt haben.

Wirtschaftlicher Eigentümer

Wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens ist jede natürliche Person, welche entweder **Endbegünstigter** oder eine **Person mit Eindeinfluss** ist.

- Als **Endbegünstigter** gilt jede natürliche Person, die direkt oder indirekt (über eine andere Person) Anspruch auf mehr als 25% des Gewinnes (oder des Liquidationserlöses) des Unternehmens hat.

- Als **Person mit Eindeinfluss** gilt jede **natürliche Person**, die direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss auf eine juristische Person ausübt. Dies kann der Fall sein, wenn sie mehr als 25% der Stimmrechte hält.

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer nicht identifiziert werden kann, werden Personen aus der obersten Unternehmensführung als wirtschaftliche Eigentümer erfasst. Dies können nicht nur Mitglieder der Statutarorgane, sondern auch ihnen unmittelbar unterstellte Personen sein.

Die Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer wird nun auch andere Informationen festhalten, wie z. B. eine Beschreibung der Struktur der Beziehung oder den Zeitraum, von wann bis wann die Person der wirtschaftliche Eigentümer war und warum. Alle Daten müssen zum Zeitpunkt der Registrierung durch entsprechende Dokumente belegt werden.

Vollkommen neu wird die **automatische Erfassungsübertragung** aus dem Handelsregister in die Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer für bestimmte Unternehmen sein.

Ein Teil der Angaben in der Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer wird der **Öffentlichkeit im Internet zugänglich** sein. Verschiedene Institutionen, darunter z. B. das Finanzamt, werden Zugriff auf die Vollversion haben.



Sanktionen

Im Gegensatz zum aktuellen Gesetz führt das neue Gesetz **Strafen von bis zu 500.000 CZK** ein – für eine Gesellschaft, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht einträgt, auch wenn sie vom Gericht dazu aufgefordert wurde, oder für andere Subjekte (wie z. B. Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer), die die notwendige Kooperation für die Eintragung nicht leisten.

Andere Restriktionen können jedoch eine noch unangenehmere Auswirkung auf Unternehmen und deren Gesellschafter haben. Eine Gesellschaft **darf keine Dividenden** (einschließlich Eigenkapital oder Liquidationsguthaben) **an einen nicht eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer ausschütten**.

Für das AUDITOR Team

Ing. Martin Kohlík
Steuerabteilung
T: +420 224 800 449
E: matin.kohlik@auditor.eu

Ing. Jana Šnajdrová
Steuerabteilung
T: +420 224 800 416
E: jana.snajdrova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms

Ein nicht eingetragener wirtschaftlicher Eigentümer **darf sein Stimmrecht in einer Gesellschafterversammlung nicht ausüben**. Das Gleiche gilt für jede Gesellschaft, deren wirtschaftlicher Eigentümer diese Person ist.

Darüber hinaus darf eine Gesellschaft keine Gewinnanteile an Gesellschaften auszahlen, die keinen eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer im Register haben.

Fristen

Das Gesetz tritt bereits mit 1. Juni 2021 in Kraft. Unternehmen, die ihre Meldepflichten nach dem aktuellen Gesetz erfüllt haben, können gemäß den Übergangsbestimmungen die fehlenden Daten bis zum 1. Dezember 2021 nachtragen.

Empfehlung

In Anbetracht der Sanktionen empfehlen wir Ihnen, sicherzustellen, dass alle relevanten Daten in der Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden.

Wenn das Unternehmen nach dem 1. Juni 2021 Dividenden ausschütten will, muss nunmehr neben dem Insolvenzttest zusätzlich die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens und der Muttergesellschaft überprüft werden.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Bei der Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers sind wir Ihnen gerne behilflich